

27.1.2016 – Antifa-Mahnmal Salzburg – Barbara Wolf-Wicha
Rede zum

Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust und des Nationalsozialismus

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am heutigen Tag, dem *Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust und des Nationalsozialismus*¹, stehen wir hier gegenüber dem Salzburger Bahnhof – heute eine Drehscheibe in die Welt, in der NS-Zeit eine Drehscheibe für Transporte aus dem „Reichsgau Salzburg“ in den Tod.

Auch wenn die meisten von uns zur Generation jener gehören, die der Gnade der späten Geburt zugehören, so werden doch viele ähnliche Bilder vor Augen haben:

1. Noch vor dem Anschluss im März 1938 – aber bei deutlichen Warnsignalen – war dieser Bahnhof ein Ort, von dem aus viele hofften, irgendwo anders ein sicheres Leben führen zu können.
2. Wir kennen die von der Propaganda verbreiteten Bilder einer hysterischen Begeisterung – auch aus Salzburg, nicht so sehr aus Hallein und Bischofshofen – über den „Anschluss“; von denen, die verzweifelt daheim saßen, gibt es aber keine Bilder – aber dennoch gab es sie.
3. Der so genannte „Prominententransport“, der am 1. April 1938 von Wiener Westbahnhof 150 ÖsterreicherInnen nach Dachau deportiert hat, war ein noch deutlicheres Signal. Und am 11. April 1938 wurden in Dachau die ersten Salzburger Häftlinge eingeliefert – und es sollten noch viele bis zum 14. Februar 1945 folgen. Im Sinne der „End-Lösung“.
4. Als Häuser, Geschäfte und Synagogen brannten, war es wohl sogar für die, die sich im Wegschauen geübt hatten, ein Signal.
5. Und es gab viele, die andere in diesen Tagen und Jahren unterstützten, sie vor dem Zugriff der Gestapo versteckt haben, obwohl sie selber damit die Grenzen der „Legalität“ überschritten haben.

Vielleicht haben viele von uns als Heranwachsende unsere Eltern und Großeltern gefragt, was sie damals gegen den Nazi-Terror unternommen haben.

Vielleicht werden *wir alle einmal* von unseren Kindern oder Schülerinnen und Schülern gefragt, ob wir aus der Geschichte nichts gelernt haben - „Wehret den Anfängen“! Denn manche von diesen eben skizzierten Bildern könnte man wie eine Folie über die jüngsten Ereignisse rund um diesen Bahnhof heute legen. Praktischerweise bringt uns ja das Fernsehen alles direkt bis nach Hause:

1. Wir schauen im Fernsehen zu, wenn Menschen auf der Flucht sind, wissen, dass sich Schlepper an ihnen bereichern, ohne dass die Flüchtenden eine Garantie haben, je ans „Ufer“ (oder Europa) zu kommen.
2. Wir sehen und hören zu, dass die wohletablierten europäischen Staaten ihre „nationalen Lösungen“ ausgepackt haben. Sie konkurrieren im Unattraktiv-Machen, erfinden Obergrenzen und Richtwerte, bauen Mauern und Zäune, pfeifen auf die Freizügigkeit und begraben vor unseren Augen gerade das Friedensprojekt Europa.
3. Wir staunen (die meisten nur fassungslos und stumm), wenn von der österreichischen Innenministerin einem anderen Staat (Griechenland) mit dem Hinausschmiss aus der EU gedroht wird – und sagen, es ginge uns nichts an, wenn afrikanischen Staaten mit der Reduktion der Entwicklungshilfe gedroht wird, wenn sie abgeschobene Personen nicht zurücknehmen (O-Ton Siegmair Gabriel, SPD).
4. Wir haben wochenlang zugesehen, dass Menschen – Familien mit Kindern, unbegleitete Jugendliche – auf der Flucht vor Krieg und Armut einfach durchgewinkt wurden, nachdem sie von

¹ Erstmals in Österreich 1997 begangen; mit Entschluss vom 27.1.2005 vom EU-Parlament in der gesamten Europäischen Union wegen zunehmender religiös und ethnisch motivierter Feindseligkeit gefordert; mit Resolution 60/7 vom 1.11.2005 von der UNO-Generalversammlung weltweit gefordert, die alle Formen religiöser Intoleranz, Verhetzung, Belästigung und Gewalt aus ethnischen oder religiösen Gründen verurteilt.

den viel geschmähten „Gutmenschen“ wenigstens Kleidung, Nahrung und auch ein Lächeln bekommen haben – damit haben wir jedenfalls das „Problem“ los.

5. Wir sind zufrieden: Die Bahnhofsgarage als Zwischenstation wurde rechtzeitig für den Besuch der Innenministerin wie ein Potemkinsches Dorf gesäubert – und ist jetzt endlich wieder frei für unsere Wohlstands-Autos.

6. Wir nehmen stumm zur Kenntnis, dass eine hilflose Politik auf Gutachten wartet, wie man denn mit dem „Flüchtling Nr. 37.5001“ umgehen soll, und sichtlich erleichtert ist, dass Krieg nach der Genfer Konvention ohnedies kein Asylgrund ist.

7. Wir verweisen selbstgefällig darauf hin, dass bei uns wenigstens keine Asylquartiere und Moscheen brennen; außerdem sind Zwischenlager und Zeltstädte weit weg und belästigen uns nicht im Alltag. Aber gleichzeitig schließen wir die Augen, wenn verbale Brandstifter ungehindert in allen Medien hetzen, populistisch Ängste und pauschalierend Vorurteile gegen Nationen und Religionen schüren.

8. Die Politik (oder besser: die „anderen Parteien“) hat sich aufs Durchlavieren verlegt – schließlich kommen ja Wahlen....

Wissen Sie, was ich als das schlimmste an der heutigen Situation empfinde:

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind nicht irgendwo am rechten Rand bei FPÖ, AfD oder PEGIDA, sondern sind längst in der **Mitte der Gesellschaft** angekommen.

WIDERSTAND zu leisten im Nationalsozialismus, war für viele tödlich – in der Gegenwart würde schon etwas Zivilcourage reichen.

DIE WERTUNG DES WIDERSTANDS IM NACHKRIEGSÖSTERREICH

Nur kurz nach 1945 ist der kommunistische und der nicht-kommunistische Widerstand ins Bewusstsein gerückt worden, spätestens 1949 wurde die öffentliche Betonung des Widerstands überhaupt marginalisiert.² Widerstand wurde gleich nach 1945 quasi als Erfüllungsnachweis für die Moskauer Deklaration vom 1.11.1943 benutzt, in der zwar Österreich als erstes Opfer der Hitleraggression bezeichnet wurde, aber zugleich an die Mitverantwortung am Zweiten Weltkrieg erinnerte. Es hat bis 1962 gedauert, als auf Antrag des damaligen Außenministers Bruno Kreisky ein Ministerkomitee sich mit der geschichtlichen Darstellung des Beitrags Österreichs zu seiner Befreiung im Sinne der Moskauer Deklaration gebildet hatte. Aber das Projekt ist am Versuch der politischen Zuordnung der WiderstandsaktivistInnen gescheitert.

Manche von Ihnen werden sich daran erinnern, dass in Rundfunksendungen stets darauf verwiesen wurde, dass einzelne der widerständigen Frauen in Salzburg natürlich zuerst der verbotenen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei oder den Revolutionären Sozialisten angehörten und erst dann ins kommunistische Lager gewechselt haben. Ich denke da etwa an eines der Hörfunk-Portraits über **AGNES PRIMOCIC**. Es hat auch mit dem beharrlichen Antikommunismus zu tun, dass ihr erst im Jahr 2000 - ein Jahr nach dem sicher bedeutenden Slalom Olympiasieger Thomas Stangassinger – in Hallein die Ehrenbürgerschaft zuteilwurde. Sie war es übrigens auch, die unbeschadet ihrer Verdienste vergeblich versucht hatte, Waisengeld zu bekommen, als sich die Spur ihres Mannes auf unklare Weise in Ostpreußen verloren hatte. Zu einer Zeit, als sie bereits aus dem Gemeinderat bereits ausgeschieden war: *„In den Ämtern sind die Nazis gesessen, die für ihre Leute immer noch etwas tun konnten und für andere eben nicht.“*³

Bemerkenswert ist auch die Untersuchung, welchen Stellenwert Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Deutschland (West) hatte. Sogar diejenigen, die am Umsturzversuch vom 20.

² Cf. Rathkolb, Oliver (2007): Der Widerstand – ein verschütteter Erinnerungsort der Zweiten Republik. In: Parlament: Widerstand 1938 bis 1945 – Zivilcourage heute. Gedenktag gegen Gewalt und Rassismus – im Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus, 4. Mai 2007. Parlament transparent, Jg. 2, Nr. 1/2007, S. 7-14

³ Zehetner, Michaela (Hrsg.) (2004): Nicht stillhalten, wenn Unrecht geschieht. Die Lebenserinnerungen von Agnes Primocic. Akzente: Salzburg, S.69

Juli 1944 beteiligt waren und überlebten, „wurden in der Gesellschaft der entstehenden Bundesrepublik nicht akzeptiert, sondern vielfach diffamiert und mit dem Odium des ‚Verrats‘ belegt und ausgegrenzt. Dies zeigt sich sowohl in der mangelhaften juristischen Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts gegenüber den Widerstandskämpfern, als auch an den nicht oder unzureichend geführten Ermittlungsverfahren gegen Gestapo-Beamte und Richter, die an Justizmorden im Nationalsozialismus beteiligt gewesen waren. Erst nach dem 17. Juni 1953 begann sich die politische Bewertung des 20. Juli positiv zu wandeln[...], bis auch in der Öffentlichkeit die Bedeutung des Widerstands gegen den Nationalsozialismus für die politische Kultur der Bundesrepublik Deutschland akzeptiert wurde.“⁴

Die österreichischen aktiven WiderstandsaktivistInnen während der NS-Zeit sind aus den verschiedenen gesellschaftlichen und sozialen Gruppen hervorgegangen. Unter ihnen waren ArbeiterInnen, Eisenbahner, Klosterschwestern, Bäuerinnen und Bauern, Roma und Sinti, Intellektuelle und Soldaten, Studierende und Geistliche – Menschen aller Berufs- und Altersgruppen, Jüdinnen und Juden⁵ und ChristInnen, Menschen ganz unterschiedlicher politischer Überzeugungen. Viele von ihnen sind bis heute im Dunkel der Geschichte geblieben – umso mehr ist dem Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands, dem beharrlichen Forschen⁶ der HistorikerInnen unserer Universität (Ingrid Bauer, Helga Embacher, Albert Lichtblau), Gert Kerschbaumer, aber auch der Aufarbeitung durch Walter Reschreiter in Hallein zu danken. Allein in Salzburg sind, so geht aus den entsprechenden Akten hervor, etwa 2.000 Menschen von der Gestapo als WiderstandskämpferInnen verfolgt worden, mindestens 79 AktivistInnen aus den kommunistischen und sozialistischen Widerstandsgruppen in Stadt und Land kamen in Konzentrationslagern oder Zuchthäusern zu Tode.

FRAUEN ALS VERBORGENE TRÄGERINNEN DES WIDERSTANDS

Es waren gerade **Frauen**, die einen wichtigen Platz in der Widerstandsgeschichte einnehmen – aber das ist viel zu wenig klar und offen Teil unseres Selbstverständnisses geworden. Ihr Widerstand hatte viele Formen. Viele sind selber zu Opfern geworden, aber viele sind nicht einmal namentlich bekannt, sie scheinen nur selten in Akten oder anderen schriftlichen Quellen auf. Das liegt auch daran, dass – anders als die Männer – viele der widerständigen Frauen verhaftet wurden und in kürzester Zeit ohne Prozess in eines der Konzentrationslager deportiert wurden. Dabei hätten zumindest alle „Reichsbürger deutschen oder artverwandten Blutes“, also inklusive der Frauen, die gleichen Rechte und somit auch Anspruch auf ein Gerichtsverfahren gehabt. Ordnungsgemäß Verurteilte hätten allenfalls mit Überlebenschancen rechnen können – zumindest wäre dadurch ihr Status als Opfer des mörderischen Systems offengelegt worden. Und das hätte vielleicht manchen, die überlebt haben, oder den Hinterbliebenen (Kindern, Witwen, Eltern) **Entschädigungen und die Herstellung der Ehre** ermöglicht. „In allen minder wichtigen Fällen“, also den Frauen und sozial benachteiligten Gruppen, war die verfahrenslose Einlieferung in ein Konzentrationslager gängige Praxis. Davon waren im Verlauf des Kriegsjahres 1942 **sieben Ehefrauen** betroffen, sechs aus der Stadt Salzburg, eine aus Hallein, die vom Polizeigefängnis in Salzburg nach Auschwitz deportiert und dort schon zu einer Zeit ermordet wurden, als gegen ihre Ehemänner noch Gerichtsverfahren liefen.

Mit diesem **Unrecht im Unrecht** sind die Schicksalsverläufe von Frauen und Männern ganz unterschiedlich ins Blickfeld gerückt. So sind viele von ihnen einfach als *namenlose* Opfer in eine *symbolische Gruft des Vergessens*⁷ gestürzt worden... Dass wir so wenig von den Frauen im

⁴ Tuchel, Johannes: „Zwischen Diffamierung und Anerkennung: Zum Umgang mit dem 20. Juli 1944 in der frühen Bundesrepublik“. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 27/2014, S. 18-24; S. 24

⁵ Z.B. Institut Theresienstädter Initiative/ DÖW (Hrsg) (2005): Theresienstädter Gedenkbuch. Österreichische Jüdinnen und Juden in Theresienstadt 1942 – 1945. Mit Geleitworten von Thomas Klestil und Václav Havel. Prag

⁶ Schon sehr früh Berger, Karin et al. (1985): Der Himmel ist blau. Kann sein. Frauen im Widersand. Österreich 1938 – 1945. Edition spuren, promedia: Wien

⁷ Kerschbaumer, Gert (2015): „Gruft der Vergessenen – ehr- und namenlose Opfer“. Manuskript 26.11.2015

Widerstand wissen, liegt auch daran, dass die Mehrzahl der Verbrechen in den Konzentrationslagern, in Schloss Hartheim oder am „Spiegelgrund“ weitgehend unter strikter Geheimhaltung erfolgte. Viele Unterlagen wurden von den damaligen Machthabern noch ganz schnell vernichtet, als sich die Befreiung durch die Alliierten ankündigte. Auch wenn man in den Datenbanken sucht, findet man nur wenige detaillierte Informationen – in der Datenbank „ÖsterreicherInnen im KZ Ravensbrück“ sind ganze Gruppen anonymisiert.

Seit dem 22.8.2007 bis zum 14.7.2015 wurden in der Stadt Salzburg bereits **310 Stolpersteine** verlegt, um sie posthum vor dem Vergessen-Werden zu erhalten.

Explizit als Opfer des „**politischen Widerstands**“ sind bisher Stolpersteine für 72 Personen vor deren letztem Wohnsitz verlegt worden, darunter **zehn** Frauen, die ich hier namentlich nennen möchte: **Rosa Bermoser** (+ 1942 Auschwitz), **Maria Bumberger** (+ 1942 Auschwitz), **Therese Flachberger** (+ 1945 Aichach), **Anna Frauneder** (+ 1942 Auschwitz), **Olga Hekajllo** (+ 1944 Ravensbrück), **Rosa Hofmann** (+ 1943 Berlin-Plötzensee), **Marianne Innerberger** (+ 1942 Auschwitz), **Susanne Legerer** (+ 1941 Ravensbrück), **Anna Prähauser** (+ 1942 Auschwitz), **Anna Reindl** (+ 1942 Auschwitz).

Lassen Sie mich noch einen Blick auf die **anderen Gruppen** werfen: Stolpersteine wurden für 93 Jüdinnen und Juden als Opfer verlegt, davon sind 41 Frauen (und eine aus Anif). Unter den bisher verlegten 89 Stolpersteinen für Krankenmorde (Euthanasieopfer) sind 58 Mädchen und Frauen. Unter den 21 Opfern der Roma und Sinti gibt es 10 Stolpersteine für Frauen, unter den 28 ZwangsarbeiterInnen sind es zwei, unter den 12 ZeugnInnen Jehovas waren drei Frauen. Eine Gruppe betrifft „Lebensretterinnen“ (davon sind zwei Frauen), eine weitere Frau wurde sichtbar unter neun so genannten Racheopfern.

Keine Frau findet sich in der Gruppe der Stolpersteine, die für zwei Benediktiner, sechs Spanienkämpfer, sieben Homosexuelle und acht Deserteure verlegt wurden.

DIE VIELEN FACETTEN DES WIDERSTANDS

Das familiäre Umfeld und die Lebenszusammenhänge waren oft prägend, ob und wie sich Widerstand zeigte: als *Alltagsdissens*, als *weltanschaulicher Dissens* oder im *politischen Widerstand*. Dieser Widerstand war einer des Wortes, der Haltung, aber auch des Gewissens.

Konfessionell motivierter Widerstand richtete sich oft gegen Begrenzungen der religiösen Praxis, indem Gebetsrunden aufrechterhalten wurden. Gerade hier waren es die Frauen im ländlichen Raum, „die sich gegen Einschränkungen des religiösen Lebens im Dorf wehrten.“⁸ Die ZeugnInnen Jehovas galten in der NS-Zeit als staatsfeindlich, weil sie die Mitgliedschaft in politischen Organisationen, aber auch den Militärdienst und jeglichen Umgang mit Waffen kategorisch ablehnten.

Es sind bestimmte **Resistenz-Milieus** – und dazu gehörten die Angehörigen der verbotenen Sozialdemokratie und der Kommunistinnen und Kommunisten – die die Frauen zum **politischen Widerstand** ermutigten. Viele von ihnen haben gesammelt für die „Rote Hilfe“⁹, um Familien zu helfen, in denen ein Familienmitglied verhaftet war. Im Wissen, dass das „Heimtückegesetz“¹⁰ Strafen von einigen Monaten Haft bis zur Verurteilung zum Tode vorsah – ohne Rücksicht auf das

⁸ Hanisch, Ernst (2002): Die Politik und die Landwirtschaft, Abschn. „Resistenzverhalten im bäuerlichen Milieu“. In: Ledermüller, Franz/ Bruckmüller, Ernst (Hrsg.): Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert. Ueberreuter: Wien, S. 149-154; S. 151

⁹ Cf. Nusko, Karin (2015): „Netzwerke der Solidarität. Frauen in der Roten Hilfe und der Sozialistischen Arbeiterhilfe“. In: In: Kanzler, Christine/ Korotin, Ilse/ Nusko, Karin (Hrsg.): „...den Vormarsch dieses Regimes einen Millimeter aufgehalten zu haben...“. Österreichische Frauen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Praesens Verlag: Wien, S. 218 – 246;

¹⁰ Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen (Heimtückegesetz) vom 20.12.1934, RGBl. 1934 I, S. 1269f

meist jugendliche Alter der couragierten Frauen -, wenn man Inhaftierte unterstützte Es sind nicht alle erwischt worden, und von ihnen weiß man heute noch weniger als von den „AktivistInnen“. Aber manche haben illegale Kämpfer versorgt, gepflegt oder versteckt. Und andere haben in illegalen (meist) kommunistischen Frauengruppen mitgearbeitet oder Partisanengruppen unterstützt: So die Bäuerin **Theresia Weiß, Theresia (Resi) Pesendorfer**¹¹ und auch **Agnes Primocic** bei der Unterstützung der Flucht und der Partisanengruppe rund um Sepp Plieseis im Salzkammergut. Primocic hat mit viel List die Freilassung von Zwangsarbeitern durchgesetzt. All das hatte nur ein Ziel: das NS-Herrschaftssystem¹² zu Fall zu bringen.

Ich nenne jetzt nur einige Beispiele, damit dieser Widerstand auch einen Namen bekommt.

JOSEFINE LINDORFER¹³ hatte ganze 20 Pfennig gesammelt, wurde in Hallein erwischt und wurde wegen „antinationalsozialistischer Tätigkeit“ im April 1942 verhaftet und ohne Prozess ins Konzentrationslager Auschwitz deportiert und starb dort 1942 – angeblich an Lungenentzündung. Namentlich weitgehend unbekannt sind die Biografien der Arbeiterinnen der Zigarrenfabrik in der Halleiner Davisstraße 7, die „**TSCHIKWEIBER**“¹⁴, die als einzige 1934 „generalstreikten“. Lassen Sie mich besonders an die widerständige Oberin der Vinzenterinnen, **ANNA-BERTHA KÖNIGSEGG**, erinnern: Sie hatte noch in Salzburg den geistlichen Krankenschwestern untersagt, an der Zwangssterilisierung mitzumachen. Oder dann in Schloss Schernberg, in ihrem neuen Wirkungsbereich, war sie sehr engagiert – aber leider weitgehend vergeblich – bemüht, den Abtransport der 159 Pfleglinge in die Tötungsanstalt Schloss Hartheim zu verhindern. Sie wurde außer Landes verwiesen.¹⁵

Zum **Alltagsdissens**¹⁶ gehörte auch die Verweigerung des Hitler-Grußes, die Ablehnung von Mütterehrunen und Mutterkreuzverleihungen, das Fernhalten von Kindern von NS-Kinder- und Jugendorganisationen. Die Palette reichte vom verbotenen Abhören ausländischer Radiosender, dem Verbreiten von negativen Nachrichten über den Kriegsverlauf, Informationsbeschaffung durch Dienstverpflichtungen in nationalsozialistischen Institutionen, Verteilen von Flugblättern, der Unterstützung von ZwangsarbeiterInnen, Kriegsgefangenen oder KZ-Häftlingen. All diese Verhaltensweisen bedeuteten eine deutliche und öffentlich wirksame Verweigerung und Abgrenzung von NS-Ansprüchen, zumal man ja nach NS-Terminologie den Frauen bestimmte Rollen zum Funktionieren und Aufrechterhaltung des Privatlebens zumutete. Vieles, was in die Kategorie des alltagsdissidenten Verhaltens fiel, wurde ausgelöst durch die kriegsbedingte Abwesenheit von Söhnen, Ehemännern oder anderen nahestehenden Männern. Das löste bei den Frauen oft unvorsichtige Unmutsäußerungen über den Krieg und dessen Dauer aus, führte aber auch zum „verbotenen Umgang“ mit Randgruppen.

¹¹ Cf. Gugglberger, Martina (2015): „Weibliche Namen des Widerstands im ‚Reichsgau Oberdonau‘“. In: Kanzler, Christine/ Korotin, Ilse/ Nusko, Karin (Hrsg.): „...den Vormarsch dieses Regimes einen Millimeter aufgehalten zu haben...“. Österreichische Frauen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Praesens Verlag: Wien, S. 148 – 190; S. 158-162

¹² Nach Gugglberger, Martina (2015): „Weibliche Namen des Widerstands im ‚Reichsgau Oberdonau‘“. In: Kanzler, Christine/ Korotin, Ilse/ Nusko, Karin (Hrsg.): „...den Vormarsch dieses Regimes einen Millimeter aufgehalten zu haben...“. Österreichische Frauen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Praesens Verlag: Wien, S. 148 – 190, S. 151

¹³ Cf. Wolf-Wicha, Barbara (2016): „Von Anif nach Hallein – ein ‚unbequemer‘ Weg“. In: Ibertsberger, Horst/ Steyrer, Hans/ Hejl, Ewald (Hrsg.): Wege zur Quelle. Natur- und Kulturerlebnisführer der Universität Salzburg. Bd. 4. Friedrich Pfeil: München, S. 63 - 86

¹⁴ Cf. Bauer, Ingrid (2015): Tschikweiber haums uns g'nennt...Die Zigarrenfabriksarbeiterinnen von Hallein. Frauen. Arbeit. Geschichte. Die Buchmacherei: Berlin

¹⁵ Ein literarisches Denkmal setzte ihr Steinwendtner, Brita (2014): Rote Lackn. Roman. Haymon: Innsbruck, Wien; auch Wolf-Wicha (2016), S. 72

¹⁶ Cf. Bauer, Ingrid (2008): „‘Nein, habe ich gesagt, so lange es geht, halte ich meinen Schnabel nicht‘. Widerstand und Alltagsdissens von Frauen im Nationalsozialismus.“ In: Steinthaler, Evelyn (Hrsg.): Frauen 1938. Verfolgte – Widerständige – Mitläuferinnen. Milena: Wien, S. 16 - 26

VERBOTENE KONTAKTE ZU „FREMDVÖLKISCHEN“

Eine „Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen“ vom 11. Mai 1940 (RGBl. I, S. 769) stellte klar, dass jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt war, sofern diese nicht zwangsläufig durch Arbeitsverhältnis bedingt seien. Schon zuvor hatte Heinrich Himmler die Staatspolizei angewiesen, unter Umgehung der Gerichte zuwiderhandelnde deutsche Frauen, die gröblich das gesunde Volksempfinden verletzt hätten, in Schubhaft zu nehmen und für mindestens ein Jahr einem Konzentrationslager „zuzuführen“. In einem Schreiben an Rudolf Heß schrieb Himmler: *„Ich halte vielmehr die Wirkung öffentlicher Diffamierungen für außerordentlich abschreckend und habe keine Bedenken, wenn man z. B. deutschen Frauen wegen ihres ehrlosen Verhaltens in Gegenwart etwa der weiblichen Jugend des Dorfes die Kopfhare abschneidet oder sie mit einem das Vergehen kennzeichnenden Schild durch das Dorf führt.“* Die polnischen Arbeitskräfte erfuhren durch ein zweisprachiges Merkblatt, das sie unterschreiben mussten, Punkt 7: „Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt, oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.“¹⁷ Die später erlassene Verordnung sah zumindest einen Gerichtsbeschluss vor. Diese frauenfeindlichen Demütigungen, die erst im November 1941 verboten wurden, wurden im umgekehrten Fall, also wenn einem deutschen Volksgenossen ein heimliches Liebesverhältnis mit z. B. einer Polin nachgewiesen werden konnte, „natürlich“ nicht angewandt! Die spießige Doppelmoral der Nazis zeigte sich auch in den Fällen, wo Parteigenossen (PG.s), Honoratioren, Wachmänner und Lagerführer osteuropäische Zwangsarbeiterinnen als Freiwillig betrachteten. Die Palette von „Beziehungen“ war freilich breit: Sie reichte vom gemeinsamen Essen an einem Tisch mit dem polnischen Knecht, vom Zustecken von Brot oder Zigaretten, dem Versenden von Post für Kriegsgefangene, dem Waschen und Nähen der Kleidung, das offene Grüßen auf der Straße, das Mitnehmen mit einem Pferdewagen¹⁸ - bis zu den streng verbotenen sexuellen Kontakten. Hier zeigt sich der **sexuelle Rassismus**¹⁹ des Regimes.

Trotz propagandistischer Warnungen wurde dieser Umgang in den Augen der Gestapo förmlich zu einem „Massenphänomen“, das Haftstrafen und sogar langjährige Einweisung in ein KZ zur Folge hatte. Selbst dann, wenn die sexuelle Beziehung gar nicht bewiesen werden konnte. „GV-Verbrechen“, wie es hieß, war zumeist für die männlichen (insbesondere polnischen) Partner mit tödlichen Konsequenzen bedroht. Es eröffnete ein weites Feld staatspolizeilicher Aktivität - und vor allem nachbarlicher Denunziation. Vom Salzburger Sondergericht wurden zwischen 1940 bis 1945 104 Personen wegen „verbotenem GV“ angeklagt, in der Stadt Salzburg gab es in den ersten drei Monaten des Jahres 1942 33 Verurteilungen. 11 weitere standen zur Verhandlung an.²⁰ Das Strafmaß lag zwischen einem und 4 ½ Jahren. „In der Mehrzahl der Fälle wurden die Angeklagten auf Bewährung freigelassen, das Verfahren wurde in keinem Fall eingestellt.“²¹ Unterschieden wurde übrigens auch nach der Nationalität des „Partners“ oder der „Partnerin“: Der Umgang mit einem Gefangenen aus Frankreich oder Belgien war weniger anstößig als mit einem Gefangenen aus Polen,

¹⁷ Woock, Joachim (2004): Zwangsarbeit ausländischer Arbeitskräfte im Regionalbereich Verden/Aller (1939-1945). Arbeits- und Lebenssituationen im Spiegel von Archivalien und Erinnerungsberichten ausländischer Zeitzeugen. Dissertation Hannover, S. 218f, Quellen in Anm. 1164 und 1168 = http://www.regionalgeschichte-verden.de/Dateien/Zwangsarbeit/Dissertation_Woock.pdf (25.1.2016)

¹⁸ Gugglberger (2015), S. 163

¹⁹ Nußbaumer, Alois (2008): „Osteuropäische Frauen als Zwangsarbeiterinnen in der Landwirtschaft des Pinzgaus“. In: Steinhilber, Evelyn (Hrsg.): Frauen 1938. Verfolgte – Widerständige – Mitläuferinnen. Milena: Wien, S. 118 – 128; S. 123

²⁰ Weidenholzer, Thomas (2011): „Arbeitseinsatz“ für den Krieg, Zwangsarbeit in der Stadt Salzburg. Vortragsmanuskript, Vortrag am 13.10.2011 gehalten in der TriBühne Lehen, S. 15f

²¹ Dzeladini, Erika (2015): „Die Verfolgung des individuellen und nicht organisierten Widerstandes 1939-1945 dargestellt anhand einer Untersuchung von Akten des Sondergerichtes Wien.“ In: Kanzler, Christine/ Korotin, Ilse/ Nusko, Karin (Hrsg.): „...den Vormarsch dieses Regimes einen Millimeter aufgehalten zu haben...“. Österreichische Frauen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Praesens Verlag: Wien, S. 27-51; S. 41

Serbien oder Russland.²² Strafmildernd wirkte sich auch aus, wenn es sich nur um einen einmaligen Geschlechtsverkehr gehandelt hat und – wenn die Frau verheiratet war und sich der Ehemann zur Tatzeit an der Ostfront befand – der Ehemann seiner Frau den Fehltritt verziehen hatte.²³ Eine ledige Frau, die aber bislang nicht vorbestraft war und sich selbst wegen mehrfachen Verkehrs angezeigt hatte, wurde unter Auferlegung einer dreijährigen Bewährungsfrist im April 1943 aus der Haft entlassen. Eine andere 40jährige Frau – verheiratet – wurde wegen Umgangs mit einem Kriegsgefangenen zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt.

Die Perfidie, den Ruf der betroffenen Frauen öffentlich zu untergraben, lag darin, dass diese „ehrvorgessenen Frauen“ mit **vollem Namen in der Presse** an den Pranger gestellt wurden. Überdies wurde bei manchen als Milderungsgrund noch eine „gewisse Beschränktheit der Angeklagten“ unterstellt. Von einer Reihe von Frauen, die die Haftstrafe im Zuchthaus Aichach, Bayern, verbüßten, wissen wir, dass sie sich nach der Entlassung wegen der öffentlichen Schande nicht mehr in ihre Heimatgemeinde zurückwagten.

Lassen Sie mich Ihnen zwei kleine Beispiele²⁴ für teils absurde Denunziation vorstellen, wie sie anhand der im Bayerischen Staatsarchiv liegenden Akten des Zuchthaus Aichach dokumentiert sind (gerade dort haben ja etliche Salzburgerinnen ihre Strafen verbüßt). In der Häftlingsakte 2040 ist zu lesen:

„Aufmerksame Nachbarinnen informierten Herrn Josef S., den ‚Blockwart‘ vermutlich, über den in den Kriegsjahren – es mangelte an ‚attraktiven‘ jungen Männern – auffälligen Besuch eines jungen Mannes im Haus. Der Blockwart Josef S. ging von Tür zu Tür und hatte gehorcht. In der Wohnung von Frau B. hatte er Kussgeräusche vernommen, habe geklopft und hätte so die Ausübung des Geschlechtsverkehrs verhindern können. Nichtvollzogener Geschlechtsverkehr war offensichtlich ein Milderungsgrund in den Augen des männlichen ‚Sondergerichts‘ Salzburg, dennoch gab es ein Urteil (Landesgericht): zweieinhalb Jahre Zuchthaus für die Frau eines zum Militärdienst eingezogenen Hilfsarbeiters aus Salzburg. Dem Mann drohte Kriegsgericht (Akten fehlen).“

Auch der zweite Fall ist ein Beispiel von Denunziation (Häftlingsakte 6691):

*„Im Falle der **Frau L.**, Gattin eines Oberfeldwebels, fand das ‚Sondergericht‘ Salzburg jedoch keinen ‚Milderungsgrund‘, denn die Angeklagte habe in fortgesetzter Tat vorsätzlich mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang gepflogen, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt - deshalb drei Jahre Zuchthaus. Bemerkenswert ist aber, wie der Fall zur Anzeige kam: Frau L. habe ihrer Freundin von ihrem schönen Erlebnis mit einem bildhübschen Franzosen erzählt: Das Schmusen ist fast gleich wie mit einem Deutschen, aber das andere ist schöner. Der kann's am besten. Ihre Freundin wurde zur Denunziantin – aus welchem Motiv? Es gab rare Gelegenheiten: Das einmalige Erlebnis der Frau L. habe der ‚besten Freundin‘ den Mund wässrig gemacht, wie ein Bekannter der inhaftierten Frau zu ihrer Verteidigung feststellte.“*

Aus den Akten geht zudem hervor, dass die beiden französischen Liebhaber in Salzburg vor das Kriegsgericht der Division Nr. 188 kamen – ihr Schicksal ist wie bei anderen nach wie vor ungeklärt. Aber wie wir aus Lofer und aus Saalfelden wissen, wo es sich um polnische Zwangsarbeiter, „Ukrainer aus Galizien“ und „Ostarbeiter“ gehandelt hat, mussten diese damit rechnen hingerichtet zu werden.

EINE ZWISCHENBEMERKUNG: DER STATUS DER DESERTEURE

In die Gruppe derer, die lang auf Anerkennung warten mussten, fallen die **DESERTEURE**. Sie waren ja im allgemeinen Verständnis „keine Widerstandskämpfer“, zudem brachten sie das mühsam konstruierte Geschichtsbild gegenüber pflichtgetreuen Wehrmachtssoldaten ins Wanken. Allerdings beruht der „Vaterlandsverrat“ auf irrigen Vorstellungen: denn die Österreicher kämpften weder für ihr „Vaterland“ noch verteidigten sie ihre Heimat, sondern dienten der Deutschen Wehrmacht mit ihren brutalen Angriffs- und Vernichtungskriegen. An den Eid – so auch Victor Klemperer in seinem Tagebuch – musste sich kein Österreicher gebunden fühlen. Bis 2000 wurden alle Anträge von

²² Die Beispiele beruhen auf Gerichtsakten des Landesgerichts Wien, zitiert bei Dzeladini (2015), S 40-43

²³ Dzeladini (2015), S. 41

²⁴ Kerschbaumer, Gert (2012): „Respekt vor allen Opfern des nationalsozialistischen Terrors“. In: Weidenholzer, Thomas/Lichtblau, Albert (Hrsg.): Leben im Terror. Verfolgung und Widerstand. Die Stadt Salzburg im Nationalsozialismus, Bd. 3. Stadtgemeinde Salzburg: Salzburg, S. 16-63; S. 28f

Deserteuren, die um Entschädigung für ihre Verfolgung als Fahnenflüchtlinge angesucht haben, abgelehnt. Man verlangte weiterhin eine Einzelfallprüfung! Peter Pilz hat 2002 appelliert: „Vielleicht haben nicht alle von den Motiven zu den Mutigsten und Anständigsten in der deutschen Wehrmacht gehört...aber sie haben eins erreicht: Mit jeder Desertion ist die deutsche Wehrmacht geschwächt worden – das war gut für die Menschen, das war gut für die Demokratie und das hat, wenn auch nur in winzigen Portionen, die Chancen des Naziregimes auf einen militärischen Sieg verringert.. Und deswegen wäre es wichtig, dass in einer demokratischen Republik außer Streit steht, Deserteure zu ehren, sie sozial und politisch anzuerkennen.“

Deserteure profitieren vom 2009 beschlossenen **AUFHEBUNGS- UND REHABILITATIONSGESETZ** (17.11.2009, BGBl. 110/2009). Denn dadurch wurden durch die rückwirkende Aufhebung *gerichtlicher* Entscheidungen zwischen dem 12. März 1938 und dem Tag der Befreiung am 8. Mai 1945 diese als „nicht erfolgt“ bezeichnet: *„Alle Opfer gerichtlicher Unrechtsentscheidungen im Sinne des § 1, sowie jene, die – ohne deswegen verurteilt worden zu sein – Akte des Widerstandes oder andere gegen das NS-Unrechtsregime gerichtete Akte gesetzt und dadurch als Widerstandskämpfer oder insbesondere als Deserteure durch die bewusste Nichtteilnahme am Krieg an der Seite des NS Unrechtsregimes oder als sogenannte Kriegsverräter zu dessen Schwächung und Beendigung sowie zur Befreiung Österreichs beigetragen haben, sind rehabilitiert.“*

NS-UNRECHT GILT NOCH 2015: BESTIMMTE FRAUEN SIND NICHT OPFERWÜRDIG!

Obschon betreffende Gerichtsakten und sogar Zuchthausakten vorhanden sind, und die Verfahren offiziell nicht eingestellt wurden, ist das Thema der Frauen, die zu NS-Zeiten Zwangsarbeiter oder Kriegsgefangene zu Liebhabern erwählt hatten, in Österreich nicht aufgearbeitet.

Im Gegensatz dazu wurde in Deutschland die „Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen“ mit Gesetz am 30.1.1946 förmlich aufgehoben²⁵, explizit bezieht sich bayrische Staatsregierung in einem Wiedergutmachungsgesetz²⁶ auf diesen Sachverhalt und stellt alle Personen straffrei. Das Verhalten sei ausschließlich nach NS-Sicht strafwürdig gewesen. Im Jahr 1998 wurden im „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“²⁷ alle verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen aufgehoben, die „unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit“ ergangen waren; explizit wird dabei die NS-Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes²⁸ angeführt. Ein finanzieller *Entschädigungsanspruch*, der über das nach anderen Vorschriften Gewährte hinausgeht, wird allerdings durch das Gesetz nicht begründet.

Wenn schon Bayern für manche politischen Positionen (Obergrenze bei Flüchtlingen!!) in Österreich so vorbildhaft zu sein scheint, könnte man sich hierzulande daran ein Beispiel nehmen. Allerdings sind hier nach wie vor die Frauen nach dem Opferfürsorgegesetz **nicht opferwürdig**, weil man sich auf den **§ 1 des Opferfürsorgegesetzes** beruft. Anträge wurden zwar eingebracht, aber abgelehnt: *„Im Umgang mit einem Kriegsgefangenen ist ein Eintreten für die Wiederherstellung eines freien demokratischen Österreich nicht zu erblicken. Damit kann man einen Nachweis einer politischen Handlung nicht erbringen!“*²⁹

Das empfiehlt einen näheren Blick auf die Bestimmungen des **OPFERFÜRSORGEGESETZES (OFG)**, das am 4. Juli 1947 (BGBl. 183/1947) beschlossen wurde und 95-mal novelliert wurde (zuletzt BGBl. II Nr. 424/2015). Es regelt, wer Anspruch auf Entschädigung haben könnte. Andere Gruppen, wie jüdische

²⁵ Durch Kontrollratsgesetz Nr. 11 vom 30. Januar 1946.

²⁶ Gesetz Nr. 21 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28. Mai 1946

²⁷ Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile (NS-AufhG) oder kurz NS-Unrechtsurteileaufhebungsgesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501), zuletzt geändert (Art. 1) am 24. September 2009 (BGBl. I S. 3150)

²⁸ Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I, S. 2319)

²⁹ SLA Opferfürsorgeakten A (Abweisung) = zitiert nach Kerschbaumer (2012), S. 29, FN 44

Überlebende, Zeugen und Zeuginnen Jehovas, Roma und Sinti und Homosexuelle, Asoziale, endlich auch Zwangssterilisierte und letztlich auch Deserteure haben sich ihren Opferstatus erst mühsam erkämpft – aber erst durch das oben genannte Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz, was allerdings nicht in allen Fällen gleichzusetzen ist mit einer finanziellen Entschädigung.

Würde man das **AUFHEBUNGS- UND REHABILITATIONSGESETZ** aus 2009 heranziehen, dann gälte das dennoch nicht für die Frauen und ihre „Verfehlungen auf sittlichem Gebiet“, obwohl sie ja im Sinne dieses Gesetzes *Opfer gerichtlicher Unrechtsentscheidungen* waren. Schon früh hätte das Gesetz vom 3. Juli 1945 über die **Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (AUFHEBUNGS- UND EINSTELLUNGSGESETZ)** eine rechtliche Grundlage geschaffen. Aber im Hintergrund steht immer, dass *„die Handlung gegen die nationalsozialistische Herrschaft oder auf die Wiederherstellung eines unabhängigen Staates Österreich gerichtet war.“* Und das ließe sich aus der Beziehung zu „Fremdvölkischen“ keineswegs ableiten.

Das **OPFERFÜRSORGEGESETZ** normiert auch heute noch in § 1, wer OPFER ist und definiert das Opfer durch das ZIEL seiner Handlungen: *„Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich...“* Dafür gibt es nach dem Gesetz nur zwei Möglichkeiten: *mit der Waffe in der Hand* oder alternativ: *sich rückhaltlos in Wort und Tat eingesetzt* habend. Und zwar *in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945*. Das ist fast ein Fortschritt, da in früheren Versionen der Hauptakzent auf den politischen Motiven lag, wollte man in den Genuss von Leistungen kommen.

§ 2 benennt explizit die Gruppen, die als POLITISCH VERFOLGT gelten:

aus politischen Gründen, als Opfer der NS-Militärjustiz, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität oder im Rahmen typisch nationalsozialistischer Verfolgung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung, der sexuellen Orientierung, des Vorwurfes der so genannten Asozialität oder medizinischer Versuche durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaß zu Schaden gekommen sind.

Auch die durch Erbgesundheitsgerichte erfolgten Anordnungen von Zwangssterilisation oder zwangsweisen Schwangerschaftsabbrüchen werden als nichtig erklärt, auch *„alle sonstigen verurteilenden Entscheidungen, soweit in diesen typisch nationalsozialistisches Unrecht zum Ausdruck kommt, die gegen österreichische Staatsbürger im In- und Ausland sowie gegen nicht österreichische Staatsbürger im Inland mit dem Ziel der Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes ergangen sind.“* Und zwar (nach § 2) auch dann, wenn es sich um Taten handelte, *„deren Strafbarkeit nicht als typisch nationalsozialistisches Unrecht zu begreifen ist, diese Taten jedoch bloß untergeordneter Bedeutung sind“.*

Die vorn genannten, immerhin doch aktenkundigen Frauen mit ihren verbotenen Liebschaften haben bis heute nicht geschafft, als Opfer anerkannt zu werden – aber die Gruppe der Betroffenen hat sich ohnedies „biologisch“ reduziert. Man kann es drehen und wenden – das Kriterium bleibt, ob es überhaupt widerständiges Handeln war und – noch weniger leicht zu argumentieren - ob es dem freien, demokratischen Österreich gedient hat. Da nützt es nicht, dass die einschlägigen NS-Gesetze bereits 1945 aufgehoben wurden. Es ist vielmehr beschämend, wenn im Antragschreiben von Opfervertretern mit so genannten Leumundszeugnissen durch den „Bund der politisch Verfolgten“ (aus ÖVP, SPÖ und KPÖ) am 11.3.1948 an der NS-Terminologie festgehalten wird: Zitiert wurden die „Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes“ (25.11.1939) und die „Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen“ (11.5.1940), die längst keine „strafbaren Handlungen im Sinne des Österreichischen Strafgesetzes waren und die betreffenden Strafurteile der Sondergerichte im Befreiungsjahr sogar aufgehoben wurden, die aber offensichtlich als Moraldelikte an betroffenen Frauen haften blieben“.³⁰ Daraus ist erkennbar, dass sogar für Männer, die selber als politisch Verfolgte galten, die Liebschaften von Frauen mit

³⁰ Kerschbaumer (2015), Manuskript

Ausländern als „gröbliche Verletzung des gesunden Volksempfindens“ im Sinne der NS-Ansicht angesehen wurden – und im Grunde nichts anderes sind, als späte und machistische Denunziation eines weiblichen Lebenswandels!

Übrigens konnten auch **ROMA UND SINTI** so gut wie keinen erfolgreichen Anspruch erheben. Der selektive Opferbegriff bevorzugt „Opfer des politischen Widerstandes gegenüber den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, obschon seit 1949 auch Gruppen von Verfolgten in den Genuss von fortlaufenden Rentenzahlungen kommen können. Verfolgungsoffer, die nur einen Opferausweis erhalten, bleiben jedoch auch dann von Unterhaltsrenten ausgeschlossen, wenn sie nicht in der Lage sind, ihren Unterhalt aus Eigenem ausreichend zu sichern. Die Richtlinien für eine Anerkennung nach Opferfürsorgegesetz wurden streng und formalisiert gehandhabt, wodurch Verfolgte mit atypischen Verfolgungsgeschichten und Gruppen wie Roma und Sinti nur schwer oder Homosexuelle gar nicht anerkannt wurden. Judikatur und Verwaltungshandeln verfestigten den selektiven Opferbegriff. Wegen ihrer sexuellen Orientierung oder als angeblich asozial Verfolgte schließt der Gesetzgeber bis heute vom Opferfürsorgegesetz aus.“³¹

Hatten Überlebende der Roma den Antrag auf Opferfürsorge gestellt, scheiterten sie oft an vorurteilsbehafteten Bürgermeistern, die die Antragsteller pauschal als „arbeitscheu“ und „asozial“ abqualifizierten. Die Inhaftierung im Lager Lackenbach oder in anderen Arbeitslagern wurde nicht auf die Haftzeit in einem Konzentrationslager angerechnet: Viele österreichische Roma und Sinti erhielten keine oder nur geringe Wiedergutmachungsleistungen. Denn Voraussetzung für eine Opferfürsorgerente war, dass die Bezieher bedürftig, nicht vorbestraft und in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert waren. „Viele Roma und Sinti waren in der Zwischenkriegszeit und zum Teil auch nach 1945 aufgrund diskriminierender Gesetze, zum Beispiel wegen ‚Vagabundage‘, vorbestraft. Oder sie waren unter dem Vorwand der ‚Asozialität‘ in die KZs eingeliefert worden.“³² Damit hatten sie keinen Anspruch auf die Amtsbescheinigung und konnten keine Opferfürsorgerente beanspruchen. Auch der Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit war ein unüberwindliches Hindernis, da sich häufig – teilweise selbst noch in die NS-Vergangenheit verstrickte – Amtsärzte weigerten, den Roma und Sinti eine Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit zu bestätigen. Und selbst wenn gesundheitliche Schädigung unübersehbar war, wurde der Zusammenhang mit der erlittenen Haft im Konzentrationslager oder mit geleisteter Zwangsarbeit bestritten.³³

Ich bin überzeugt, dass
die **Wertschätzung des Widerstands** gegen ein vergangenes totalitäres System auch ein demokratiepolitisches Zeichen in der Gegenwart setzt (wenn auch spät) –
es sollte Indikator sein für die Resistenzbereitschaft der Menschen (und der Politik)
gegen jegliche autoritäre Trends in einem demokratischen System und
Zeichen demokratischer politischer Kultur.

NACHBEMERKUNG: WIDERSTAND UND WIDERSTÄNDIGE SICHTBAR MACHEN

Und wenn sich Salzburg schon so umfangreich wegen seiner Zugehörigkeit zu Österreich feiert, wäre es hoch an der Zeit, eine Schiefelage zu beenden: In der Stadt Salzburg sind nur 34 Verkehrsflächen – das sind 3 Prozent – nach Frauen benannt, aber 529 (46,3 Prozent) nach Männern. Eine bereits 1988

³¹ Blimlinger, Eva (2004): „Vermögensentzug – Rückstellungen – Entschädigungen. Die Ergebnisse der österreichischen Historikerkommission“. In: Forum Politische Bildung (Hg.) (2004): Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft, Informationen zur Politischen Bildung Bd. 20, Innsbruck–Wien 2004, S. 23-36; S. 34

³² Baumgartner, Gerhard/ Freund, Florian (2004): „Verfolgung und Entschädigung der österreichischen Roma und Sinti“. In: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft, Informationen zur Politischen Bildung Bd. 20, Innsbruck–Wien, S. 61- 63; S. 63

³³ Baumgartner/ Freund (2004), S. 63

vorgelegte Anregungen des antifaschistischen Personenkomitees, nach dem Ehepaar Anna und Anton Reindl einen Verkehrsweg zu benennen, ist in Vergessenheit geraten. Ich möchte das jetzt nicht aufrechnen gegen den Lieblingsbildhauer des Führers, Josef Thorak, aber es stünde Salzburg gut an, jetzt ein Zeichen zu setzen und den Widerstand nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

Es wäre es ein mahnendes Zeichen, unsere Zivilcourage wieder zu entdecken!

LITERATUR

- Bauer, Ingrid (2015): Tschikweiber haums uns g'nennt...Die Zigarrenfabriksarbeiterinnen von Hallein. Frauen. Arbeit. Geschichte. Die Buchmacherei: Berlin
- Bauer, Ingrid (2008): „‘Nein, habe ich gesagt, so lange es geht, halte ich meinen Schnabel nicht‘. Widerstand und Alltagsdissens von Frauen im Nationalsozialismus.“ In: Steinhilber, Evelyn (Hrsg.): Frauen 1938. Verfolgte – Widerständige – Mitläuferinnen. Milena: Wien, S. 16 – 26
- Baumgartner, Gerhard/ Freund, Florian (2004): „Verfolgung und Entschädigung der österreichischen Roma und Sinti“. In: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft, Informationen zur Politischen Bildung Bd. 20, Innsbruck–Wien
- Berger, Karin et al. (1985): Der Himmel ist blau. Kann sein. Frauen im Widersand. Österreich 1938 – 1945. Edition spuren, promedia: Wien
- Blimlinger, Eva (2004): „Vermögensentzug – Rückstellungen – Entschädigungen. Die Ergebnisse der österreichischen Historikerkommission“. In: Forum Politische Bildung (Hrsg.) (2004): Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft, Informationen zur Politischen Bildung Bd. 20, Innsbruck–Wien 2004, S. 23-36
- Dzeladini, Erika (2015): „Die Verfolgung des individuellen und nicht organisierten Widerstandes 1939-1945 dargestellt anhand einer Untersuchung von Akten des Sondergerichtes Wien.“ In: Kanzler, Christine/ Korotin, Ilse/ Nusko, Karin (Hrsg.): „...den Vormarsch dieses Regimes einen Millimeter aufgehalten zu haben...“. Österreichische Frauen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Praesens Verlag: Wien, S. 27-51
- Forum Politische Bildung (Hrsg.) (2004): Gedächtnis und Gegenwart. Historikerkommissionen, Politik und Gesellschaft, Informationen zur Politischen Bildung Bd. 20, Innsbruck–Wien
- Gugglberger, Martina (2015): „Weibliche Namen des Widerstands im ‚Reichsgau Oberdonau‘“. In: Kanzler, Christine/ Korotin, Ilse/ Nusko, Karin (Hrsg.): „...den Vormarsch dieses Regimes einen Millimeter aufgehalten zu haben...“. Österreichische Frauen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Praesens Verlag: Wien, S. 148 – 190
- Hanisch, Ernst (2002): Die Politik und die Landwirtschaft, Abschn. „Resistenzverhalten im bäuerlichen Milieu“. In: Ledermüller, Franz/ Bruckmüller, Ernst (Hrsg.): Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert. Ueberreuter: Wien, S. 149-154
- Ibetsberger, Horst/ Steyrer, Hans/ Hejl, Ewald (Hrsg.)(2016): Wege zur Quelle. Natur- und Kulturerlebnisführer der Universität Salzburg. Bd. 4. Friedrich Pfeil: München
- Institut Theresienstädter Initiative/ DÖW (Hrsg) (2005): Theresienstädter Gedenkbuch. Österreichische Jüdinnen und Juden in Theresienstadt 1942 – 1945. Mit Geleitworten von Thomas Klestil und Václav Havel. Prag
- Kanzler, Christine/ Korotin, Ilse/ Nusko, Karin (Hrsg.) (2015): „...den Vormarsch dieses Regimes einen Millimeter aufgehalten zu haben...“. Österreichische Frauen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Praesens Verlag: Wien
- Kerschbaumer, Gert (2012): „Respekt vor allen Opfern des nationalsozialistischen Terrors“. In: Weidenholzer, Thomas/Lichtblau, Albert (Hrsg.): Leben im Terror. Verfolgung und Widerstand. Die Stadt Salzburg im Nationalsozialismus, Bd. 3. Stadtgemeinde Salzburg: Salzburg, S. 16-63
- Kerschbaumer, Gert (2015): „Gruft der Vergessenen – ehr- und namenlose Opfer“. Manuskript 26.11.2015
- Ledermüller, Franz/ Bruckmüller, Ernst (Hrsg.) (2002): Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert. Ueberreuter: Wien
- Nusko, Karin (2015): „Netzwerke der Solidarität. Frauen in der Roten Hilfe und der Sozialistischen Arbeiterhilfe“. In: In: Kanzler, Christine/ Korotin, Ilse/ Nusko, Karin (Hrsg.): „...den Vormarsch dieses Regimes einen Millimeter aufgehalten zu haben...“. Österreichische Frauen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Praesens Verlag: Wien, S. 218 – 246

- Nußbaumer, Alois (2008): „Osteuropäische Frauen als Zwangsarbeiterinnen in der Landwirtschaft des Pinzgaus“. In: Steinhäler, Evelyn (Hrsg.): Frauen 1938. Verfolgte – Widerständige – Mitläuferinnen. Milena: Wien, S. 118 – 128
- Rathkolb, Oliver (2007): Der Widerstand – ein verschütteter Erinnerungsort der Zweiten Republik. In: Parlament: Widerstand 1938 bis 1945 – Zivilcourage heute. Gedenktag gegen Gewalt und Rassismus – im Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus, 4. Mai 2007. Parlament transparent, Jg. 2, Nr. 1/2007, S. 7-14
- Steinhäler, Evelyn (Hrsg.)(2008): Frauen 1938. Verfolgte – Widerständige – Mitläuferinnen. Milena: Wien
- Steinwendtner, Brita (2014): Rote Lackn. Roman. Haymon: Innsbruck, Wien
- Tuchel, Johannes: „Zwischen Diffamierung und Anerkennung: Zum Umgang mit dem 20. Juli 1944 in der frühen Bundesrepublik“. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 27/2014, S. 18-24
- Weidenholzer, Thomas (2011): „Arbeitseinsatz“ für den Krieg, Zwangsarbeit in der Stadt Salzburg. Vortragsmanuskript, Vortrag am 13.10.2011 gehalten in der Tribühne Lehen
- Weidenholzer, Thomas/Lichtblau, Albert (Hrsg.)(2012): Leben im Terror. Verfolgung und Widerstand. Die Stadt Salzburg im Nationalsozialismus, Bd. 3. Stadtgemeinde Salzburg: Salzburg
- Wolf-Wicha, Barbara (2016): „Von Anif nach Hallein – ein ‚unbequemer‘ Weg“. In: Ibetsberger, Horst/ Steyrer, Hans/ Hejl, Ewald (Hrsg.): Wege zur Quelle. Natur- und Kulturerlebnisführer der Universität Salzburg. Bd. 4. Friedrich Pfeil: München, S. 63 – 86
- Woock, Joachim (2004): Zwangsarbeit ausländischer Arbeitskräfte im Regionalbereich Verden/Aller (1939-1945). Arbeits- und Lebenssituationen im Spiegel von Archivalien und Erinnerungsberichten ausländischer Zeitzeugen. Dissertation Hannover = http://www.regionalgeschichte-verden.de/Dateien/Zwangsarbeit/Dissertation_Woock.pdf (25.1.2016)
- Zehetner, Michaela (Hrsg.) (2004): Nicht stillhalten, wenn Unrecht geschieht. Die Lebenserinnerungen von Agnes Primocic. Akzente: Salzburg